

## 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Fremdenverkehrsabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Seebad Born a. Darß am 19. Dezember 2024 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß erlassen.

Änderungen werden in der Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

### § 4 Höhe der Abgabe

1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a)	36,09 €/Bett
b) in den Fällen des § 3 Abs. 2f)	10,39 €/Boot
c) im Übrigen in	
Stufe 1	10,93 €
Stufe 2	38,28 €
Stufe 3	76,57 €
Stufe 4	114,85 €
Stufe 5	172,28 €
Stufe 6	258,47 €
Stufe 7	387,71 €
Stufe 8	581,57 €
Stufe 9	872,35 €
Stufe 10	1.744,71 €
Stufe 11	4.361,79 €

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Seebad Born a. Darß, den 19.12.2024

Gerd Scharmberg


Bürgermeister

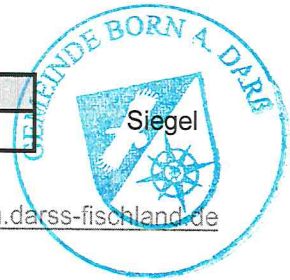
#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht

mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Seebad Born a. Darß geltend gemacht wird.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	20.12.24	



auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter [www.born.darss-fischland.de](http://www.born.darss-fischland.de)